

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Erwachsenenendidaktik (CAS ERD) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 3. August 2017 (Stand 1. August 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Erwachsenenendidaktik (im Folgenden: CAS ERD) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS ERD umfasst 15 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziel* *

Die Studierenden werden befähigt, erwachsenengerechte Bildungsveranstaltungen theoriebasiert zu planen und umzusetzen. *

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den CAS ERD setzt voraus:

- a. einen Hochschulabschluss (Tertiär A) oder
- b. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- c. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) und mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bildungsbereich.

² Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS ERD setzt eine Bestätigung über eine Bildungstätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Bildungstätigkeit mit Erwachsenen für die Dauer des Studiums im Umfang von mindestens 40 Stunden voraus. *

³ * Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im CAS ERD ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

Es werden keine Vorleistungen anerkannt. *

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS ERD müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Modul „Lernen verstehen“,
- b. Modul „Didaktisch handeln“.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Lernen verstehen“ werden 7 ECTS-Punkte vergeben. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Didaktisch handeln“ werden 8 ECTS-Punkte vergeben. *

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 9 *Leistungsnachweise*

Im CAS ERD sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. je ein Präsenznachweis für die Module „Lernen verstehen“ und „Didaktisch handeln“ sowie *
- b. eine Zertifikatsarbeit. *

Art. 9a * *Zertifikatsarbeit*

¹ In der Zertifikatsarbeit sind Inhalte der beiden Module „Lernen verstehen“ und „Didaktisch handeln“ aufzugreifen. *

² Die Zertifikatsarbeit wird zu einem Teil als Einzelarbeit und zu einem anderen Teil als Gruppenarbeit verfasst. Die Bewertung für den als Gruppenarbeit verfasste Teil gilt für jedes Gruppenmitglied. *

³ Die Zertifikatsarbeit wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Sie ist erfüllt, wenn beide Teile mit «erfüllt» bewertet wurden. *

Art. 10 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%. Als Kontaktveranstaltungen gelten von Dozierenden geleitete Lerneinheiten und vorgegebene Lern- und Arbeitsgruppen. *

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arzteugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 11 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Erwachsenenendidaktik“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 12 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2017 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
03.08.2017	01.09.2017	Erlass	Erstfassung
20.05.2018	01.06.2018	Art. 3 und Titel	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 2	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 4 Abs. 3	eingefügt
20.05.2018	01.06.2018	Art. 6	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 9 Unterabs. a und b	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Art. 10	eingefügt
20.05.2018	01.06.2018	Art. 11 Abs. 1	geändert
20.05.2018	01.06.2018	Anhang	geändert
29.06.2021	01.08.2021	Art. 6; Art. 7 Abs. 2; Art. 8; Art. 9a Abs. 1, 2 und 3; Art. 10 Abs. 1	geändert
29.06.2021	01.08.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben